

Merkblatt zur Erklärung der gemeinsamen Sorge

Vor Abgabe der Sorgeerklärung wurden Frau _____ (Mutter) und
Herr _____ (Vater) wie folgt belehrt:

Die Sorgeerklärung ist bindend. Sie kann nicht mehr widerrufen werden.

Die Änderung der gemeinsamen Sorgeerklärung ist nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die gerichtliche Entscheidung setzt eine Trennung der Eltern voraus.

Die Sorgeerklärung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden (§ 1626 b Abs. 1 BGB).

Die Urkundsperson oder das Jugendamt nimmt keine Prüfung der Eignung zur Erziehung des jeweils anderen Elternteils vor.

Die Sorgeerklärung bezieht sich auf das gesamte Sorgerecht und beinhaltet auch die jeweils dazugehörige Vertretungsmacht. Das Sorgerecht umfasst die Personensorge (alle persönlichen Angelegenheiten des Kindes wie z. B. die Gesundheitsfürsorge und die Aufenthaltsbestimmung) sowie die Vermögenssorge.

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB).

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 Satz 1 BGB).

Innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Sorgeerklärung kann der Geburtsname des Kindes neu bestimmt werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Bei vorgeburtlichen Sorgeklärungen und Sorgeklärungen, die nach Geburt des Kindes aber vor Anmeldung beim Standesamt abgegeben wurden, bestimmen beide Eltern gemeinsam den Nachnamen des Kindes. Eine Änderung ist anschließend nicht mehr möglich. In vorgenannten Fällen ist die Sorgeerklärung bei Anmeldung des Kindes beim Standesamt vorzulegen.

Die Belehrung erfolgte nach deutschem Recht.

Wir bestätigen, die obigen Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vater